

Stv. Rajaa Rafrafi

Mobil: +49 (0)151 599 64 552

Mail: rajaa.rafrafi@rajaarafrafi.de

Web: www.rajaarafrafi.de

Datum: 22.08.2021

Herrn Oberbürgermeister
Uwe Schneidewind

Kleine Anfrage: Briefwahanträge durch Dritte (Bevollmächtigte)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei den bevorstehenden Bundestagswahlen 2021 ist mir auf den Onlineportal der Stadt Wuppertal (https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/wahlen/bw_sofortwahl.php) aufgefallen, dass die Anforderungen für die Herausgabe der Briefwahlunterlagen an Dritte (Bevollmächtigte) nicht den Vorgaben der Bundeswahlordnung entsprechen.

Im Onlineportal der Stadt Wuppertal werden die Bevollmächtigten aufgefordert, im Falle der Abholung der Briefwahlunterlagen den Personalausweis / Reisepass des Vollmachtgebers (Wähler) vorzulegen. Nach meinem Kenntnisstand ist die Vorlage des Personalausweises / Reisepasses des Bevollmächtigten vollkommen ausreichend. Diese Anforderung der Stadt Wuppertal führt zu einer größeren Hemmschwelle für Benachteiligte (z.B. ältere und kranke Menschen in häuslicher Pflege bzw. in Pflegeeinrichtungen ohne gesetzlichen Betreuer*innen), an der Briefwahl teilzunehmen.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Aufforderung, den Personalausweis / Reisepass des Vollmachtgebers (Wähler) vorzulegen?

Dieser Sachstand ist bitte umgehend zu klären. Sollte meine Feststellung richtig sein und die oben beschriebene Aufforderung jeglicher rechtlichen Grundlage entbehren, so bitte ich Sie um Richtigstellung des Sachverhaltes. Die involvierten Mitarbeiter sind dementsprechend zu informieren und die Kommunikation im Onlineportal der Stadt Wuppertal ist umgehend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Rajaa Rafrafi
Stadtverordnete

Anlage

Briefwahl sofort

Als Service, insbesondere zur Lösung von Terminproblemen der Wahlberechtigten, wird die Sofortwahl bei der Wahlbehörde im Rathaus, Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Lichthof, angeboten. Den Service können Sie folgendermaßen nutzen:

Sofortwahl

Auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung finden Sie einen Antrag auf Briefwahl. Mit diesem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag können Sie **vom 30. August bis 24. September 2021** im Rathaus, Lichthof, persönlich Ihre Wahlunterlagen entgegennehmen und die Wahl sofort, in einer Wahlkabine, vornehmen (Öffnungszeiten siehe unten).

Sie können Ihre persönliche Briefwahl auch ohne die amtliche Wahlbenachrichtigung vornehmen, allerdings müssen Sie dann dort ein Antragsformular auf einen Wahlschein ausfüllen und unterschreiben. **Nehmen Sie zum Briefwahlbüro bitte unbedingt einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild mit** (Personalausweis, Reisepass). Da der Andrang in der Sofortwahl nicht vorhersehbar ist, empfiehlt es sich, Zeit mitzubringen, da die personellen und räumlichen Kapazitäten für diese Form der Wahl nur begrenzt vorhanden sind.

Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	8 bis 16 Uhr
Donnerstag	8 bis 17:30 Uhr
Freitag	8 bis 12:30 Uhr
Freitag, 24. September	8 bis 18 Uhr

Abholung der Briefwahlunterlagen durch eine andere Person

Wenn Ihre Briefwahlunterlagen durch eine andere Person, z.B. durch einen Familien-angehörigen abgeholt werden sollen, müssen Sie den Abholer auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung zur Entgegennahme der Briefwahlunterlagen bevollmächtigen. Für eine Unterschriftenprüfung geben Sie dem Abholer bitte Ihren Ausweis mit (Personalausweis oder Reisepass). Der Abholer identifiziert sich gegenüber der Wahlbehörde und bestätigt den Empfang der Briefwahlunterlagen durch Unterschrift.

Beantragung der Briefwahl für andere Personen

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 BWG). Eine Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Niemand darf für eine andere Person wählen.

Wenn Sie die Briefwahl für eine andere Person beantragen wollen, müssen Sie Ihren Personalausweis und eine besondere schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten, dass Sie die Briefwahl für ihn beantragen dürfen, vorlegen (§ 27 Abs. 3 BWO).

Eine Generalvollmacht ist hierfür nicht ausreichend, ein Betreuerausweis stellt keine Vollmacht dar. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern (§ 28 Abs. 5 BWO).

Briefwahl

E-MAIL

 Kontakt

SCHNELLÜBERSICHT

- > Rathaus & Bürgerservice
- > Kultur & Bildung
- > Tourismus & Freizeit
- > Wirtschaft & Stadtentwicklung

HÄUFIG GEKLICKT

- > Corona-Virus
- > Stadtbibliothek
- > Bäder
- > Bürgerbeteiligung
- > Digitalisierung
- > Öffentliche Bekanntmachungen
- > Ausschreibungen
- > GeoPortal
- ➔ Wuppertal-Shop
- > Veranstaltungskalender

SERVICE

- > Online-Terminreservierung
- > Ratsinformationssystem
- > Ausbildung und Stellen
- > Mängelmelder
- > Wuppertal-App
- ➔ Serviceportal
- ➔ Stadtplan
- > Barrierefreiheit
- > Newsletter
- > Nahmobilität

BERGISCHES SERVICECENTER

Montag bis Freitag
von 7 bis 19 Uhr

+49 202 563-0

servicecenter@stadt.wuppertal.de

[Wartezimmer am telefonischen Service](#)

➔ [Zur Corona-Hotline der Stadt](#)